

TOP 19:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstands-entlastungsgesetz)

Drucksache: 558/08
Beteiligung: Wi - A - FJ - Fz - In - R - U - Wo

I.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat fordert die Aufhebung der Bauabzugsbesteuerung. Bei der Bauabzugsbesteuerung müssen die Auftraggeber von Bauleistungen theoretisch 15 Prozent des Rechnungsbetrags an das Finanzamt abführen. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn das beauftragte Bauunternehmen eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt. Da aber nahezu alle Bauunternehmen diese Freistellungsbescheinigung erhalten, taugt die Bauabzugsbesteuerung nicht zur angestrebten Bekämpfung der illegalen Bautätigkeit, sondern verursacht ausschließlich Bürokratiekosten und soll daher abgeschafft werden.
2. Der Bundesrat spricht sich für eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze aus. Die Jahresumsatzgrenze, bis zu der bei Kleinunternehmern keine Umsatzsteuer erhoben wird, soll hinsichtlich des Vorjahresumsatzes von bislang 17.500 Euro auf 25.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr von bislang 50.000 Euro auf 75.000 Euro angehoben werden.

3. Der Bundesrat fordert, dass die Künstlersozialversicherung abgeschafft oder zumindest unternehmerfreundlich reformiert wird. Der Aufwand bei der Feststellung der Abgabepflicht und bei der Durchführung des Verfahrens, die verstärkten Kontrollen durch die Deutsche Rentenversicherung bei der Ermittlung der abgabepflichtigen Unternehmen sowie die Verpflichtung zur Beantwortung eines mehrseitigen Fragebogens führen zu einer großen Bürokratie. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind durch die nun flächendeckend erfolgende Erfassung diesem bürokratischen Aufwand ausgesetzt. Der Aufwand überschreitet die erzielten Mehreinnahmen der Künstlersozialkasse erheblich und ist damit unangemessen hoch. Außerdem besteht infolge der komplizierten gesetzlichen Regelungen keine Klarheit über den Umfang der Abgabepflicht. Die Höhe der Kosten bei der Auftragsvergabe von Leistungen, die eventuell unter die Abgabepflicht fallen können, ist für Auftraggeber nicht genau kalkulierbar. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Abgabepflicht in mehreren Fällen auch dann besteht, wenn der betroffene Künstler, Grafiker oder Publizist gar nicht bei der Künstlersozialversicherung versichert ist. Hinzu kommt die große Verunsicherung der Unternehmen im Hinblick auf die rückwirkende Abgabepflicht für fünf Jahre. Die Nachforderungssummen haben inzwischen eine Höhe von über 13 Mio. Euro erreicht. Der lange Rückwirkungszeitraum wird der Tatsache nicht gerecht, dass bisher über den Umfang der Abgabeverpflichtung in der Künstlersozialversicherung nicht ausreichend aufgeklärt wurde.

(Antrag Baden-Württemberg)

- Ziffer 1: 12 : 4 : 0
Nein: BY, HH, NW, RP
- Ziffer 2: 11 : 2 : 3
Nein: HH, NW
Enth.: RP, ST, TH
- Ziffer 3: 7 : 6 : 3
Ja: BW, BB, HB, HE, NI, ST, SH
Enth.: BY, BE, SL)

4. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu - (§ 14a - neu - GewO)

In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

"2a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt.

'§ 14a

Andere Stellen nach §§ 14, 15 Abs. 1

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde.' "

Begründung:

Aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern gibt es Wünsche, anlässlich der Existenzgründungsberatung Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bescheinigen zu können. Dies erfolgt derzeit durch staatliche Behörden. Die Länder sollen auch andere Stellen, die möglicherweise in Zukunft Interesse bekunden, zu diesen Tätigkeiten berechtigen können; die gewerberechtliche Aufsicht verbleibt bei den zuständigen Behörden. Als andere Stellen kommen beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Zusammenschlüsse solcher Kammerorganisationen, aber auch Zusammenschlüsse von Kammern etwa im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, in Betracht.

Nach § 14a Satz 1 Halbsatz 2 GewO-E haben diese Berechtigten anderen Stellen den zuständigen Behörden, d. h. den Gewerbeämtern, die Daten der Gewerbeanzeige zu übermitteln. Hierdurch wird eine effektive Gewerbeüberwachung sichergestellt. Soweit andere Stellen berechtigt werden, ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine staatliche Aufsicht erforderlich.

Um eine wirksame Aufgabenübertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften zu ermöglichen, ist eine hinreichend bestimmte Zuweisungsnorm erforderlich. Der Hinweis der Bundesregierung in der BT-Drs. 16/4764 (S. 31) auf § 155 Abs. 2 GewO, wonach die Länder im Rahmen ihrer Organisationshoheit die für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige zuständigen Stellen bestimmen können, trifft rechtlich diesen Sachverhalt nicht. Dieser Behauptung widerspricht bereits, dass nach § 14 Abs. 9 GewO die genannten Kammern eindeutig nur als Empfänger von Gewerbeanzeigen benannt sind, mithin

keinesfalls die Konzeption der §§ 14 ff. GewO diese Kammern als originär zuständige Institutionen optional in Betracht zieht. Das Gewerbeanzeigenverfahren nach §§ 14 ff GewO hat wegen seiner Zielrichtung der Gewerbeüberwachung einen konsistenten Regelungskreis hinsichtlich Pflichten und Rechten - auch unter Datenerhebungs- und -weitergabeaspekten -, so dass die differenzierte, klar eingegrenzte Zuordnung von Teilaufgaben an andere Institutionen als Behörden, wie hier an die Körperschaften des öffentlichen Rechts, einer Ermächtigungsgrundlage (Vorbehalt des Gesetzes) bedarf.

(Antrag Hamburg:

9 : 3 : 4

Nein: BB, SH, ST

Enth.: HE, NI, SN, TH)

5. Zu Artikel 9 Nr. 3 (§§ 15a, 15b GewO)

Artikel 9 Nr. 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 156 folgende Angabe angefügt:

'§ 157 Übergangsregelung zu § 34c' "

b) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen der §§ 15a, 15b GewO mit der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Angabe ihres Namens am Laden und im Schriftverkehr bezwecken Transparenz und dienen damit Wirtschaft und Verbrauchern. Eine Abschaffung dieser Vorschriften würde z. B. bei der Verwendung von Phantasiebezeichnungen oder lediglich Postfachangaben durch dubiose Unternehmen bei der Rechtsverfolgung - auch bei Behörden - zu erhöhtem Aufwand führen, weil erst der richtige Name und die ladungsfähige Anschrift (Postfachanschrift genügt hierfür nicht) ermittelt werden müssten; u.U. wäre dies auch überhaupt nicht möglich. Das Gleiche gilt auch für wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Konkurrenten bei unlauterem Verhalten

des Gewerbetreibenden.

Insbesondere die Aufhebung von § 15b GewO, der erst zum 22. Mai 2007 um die Verpflichtung zur Angabe der zustellungsfähigen Anschrift ergänzt wurde, würde den Verbraucherschutz erheblich beeinträchtigen und die Gewerbeämter mit unnötigem zusätzlichem Aufwand belasten, wie auch die Begründung zu dieser aktuellen Gesetzesänderung aufzeigt (BR-Drs. 303/06, Seite 29):

"Die mangelnde Identifizierbarkeit von Unternehmen wurde von Verbrauchern wie auch Gewerbetreibenden in der Vergangenheit des Öfteren beklagt. Die verbreitete Angabe einer bloßen Postfachadresse erschwert insbesondere den Zugriff auf Unternehmen, die sich dubioser Praktiken bedienen. Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift vereinfacht die Rechtsverfolgung für Geschäftspartner und Verbraucher und stellt eine Gleichbehandlung zu den Unternehmen her, die den speziellen handels- oder gesellschaftsrechtlichen Publizitätspflichten im GmbHG, AktG, GenG oder HGB unterliegen."

Zudem würde die Wirtschaft durch die Abschaffung dieser Informationspflichten auch nicht von Bürokratiekosten entlastet werden. Denn die im Gewerbebereich (Artikel 9) angesetzten 66 Mio Euro Kostenentlastung durch den Wegfall der Pflicht zur Anbringung des Namens am Laden (§ 15a GewO) erfolgte unter Einrechnung - vom Gesetz nicht geforderter und in der Praxis auch nicht üblicher - hoher Materialkosten für ein Schild. Ähnliches gilt für die Aufhebung der erst im Jahr 2007 um die Angabe der ladungsfähigen Anschrift ergänzten Pflicht zur Angabe der Anschrift im Briefkopf (§ 15b GewO), die nur den Umfang des Briefkopfs betrifft und daher nicht zu messbaren Kostenreduzierungen führt.

Nach Beobachtungen der Gewerbebehörden, die vom Deutsche Industrie- und Handelskammertag bestätigt werden, lassen unseriöse Gewerbetreibende ihren Namen und auch die Anschrift weg. Die Vorschriften haben sich zudem bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit bewährt. Auf Grund dessen kann auf die §§ 15a und 15b GewO nicht verzichtet werden.

Im Übrigen geht auch die Bundesregierung davon aus, dass die Unternehmen nicht tatsächlich entlastet werden. Denn in der Gesetzesbegründung zu Artikel 9 Nr. 3 führt sie aus, dass es sich bei den nach §§ 15a, 15b GewO anzugebenden Informationen um Selbstverständlichkeiten handelt, die jeder Gewerbetreibende macht; dann fehlt es aber an einer echten Entlastung.

Dementsprechend fordert auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag im Interesse der lautereren Kaufmannschaft eine Beibehaltung der §§ 15a, 15b GewO, weil diese Informationspflichten tatsächlich keine Kosten verursachen, sondern im Gegenteil Kosten z. B. bei der Identitätsfeststellung vermeiden

(Antrag Bremen, Hamburg:

14 : 0 : 2

Enth.: BW, NI)

(Ende TOP)